

413.250.9

Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung)

(vom 12. April 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement gilt für die Aufnahme in

- a) die Ganztageschule,
- b) die berufsbegleitende Halbtageschule,
- c) den zweisemestrigen Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung gemäss Art. 3 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen.

Spezielle Aufnahme: Eidg. Berufsmaturität § 5. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses können prüfungsfrei ins 3. Semester aufgenommen werden, wenn

- a) die Zeugnisse der Berufsmittelschule ein gutes Leistungsbild vermitteln,
- b) der gewählte Fächerkanon der Berufsmittelschule weitgehend übereinstimmt mit dem Grundstudium der KME (im Lehrplan der KME mit Einstiegsphase 1./2. Semester umschrieben),
- c) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegespräches die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Eintritt in die KME auf diesem Weg muss unmittelbar im Anschluss an die Berufsmaturität erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

Spezielle Aufnahme: Vorbereitungskurs (Passerelle) § 5 a. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses können in den Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung aufgenommen werden, wenn

- a) die Zeugnisse der Berufsmittelschule ein sehr gutes Leistungsbild vermitteln,

- b) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegespräches die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Besuch des Vorbereitungskurses muss unmittelbar im Anschluss an die Berufmaturität erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

§ 6. Absolventinnen und Absolventen einer Handelsmittelschule (HMS) oder einer Diplommittelschule (DMS) an einer zürcherischen Kantonsschule bzw. einer nichtstaatlichen Mittelschule mit vom Kanton Zürich anerkanntem DMS- oder HMS-Abschluss, genehmigtem Lehrplan und Standort im Kanton Zürich können im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schulträgern und der KME prüfungsfrei ins 3. Semester aufgenommen werden, wenn

Spezielle
Aufnahme:
HMS/DMS

- a) die Zeugnisse ein gutes Leistungsbild vermitteln und die HMS- oder DMS-Schulleitung nach dem Anforderungsprofil der Übergangsklassenregelung eine Schulempfehlung abgibt,
- b) der gewählte Fächerkanon im bisherigen Bildungsgang weitgehend übereinstimmt mit dem Grundstudium der KME (im Lehrplan der KME mit Einstiegsphase 1./2. Semester umschrieben),
- c) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegespräches die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Eintritt in die KME auf diesem Weg muss unmittelbar im Anschluss an die HMS oder DMS erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester oder den Vorkurs.

Probese semester

Am Ende des Aufnahmesemesters oder des Vorkurses entscheidet der Klassenkonvent über die definitive Aufnahme.

§ 8. Über ausserordentliche Aufnahmen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission auf Antrag der Schulleitung.

Ausserordent-
liche Aufnahme

§ 10. Entscheide der Schulorgane unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die Bildungsdirektion.

Rekurs

413.250.9 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Aufnahmereglement

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatsschreiber:

Husi